

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Sechste Satzung zur Änderung der
Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck
Vom 6. Februar 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 06.02.2025

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 29. Januar 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 3. Februar 2025 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 10. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird die Angabe „(§ 5 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 5 Absatz 1)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei kann es entweder die Durchführung als Urnenwahl, mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) beschließen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern als Wahlart die Onlinewahl gewählt wird, muss die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird,
2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl erfolgt,
3. den Hinweis, dass die Wahl der Fachschaftsvertretungen als Personenwahl erfolgt,

4. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit der Stimmabgabe,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
6. den Hinweis, dass für die Wahlen zum Studierendenparlament nur immatrikulierte Studierende und für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung nur die jeweiligen Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Möglichkeit der Einsichtnahme und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 8 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und Abweichungen hiervon einer besonderen Begründung bedürfen,
9. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischen Weg erhalten,
10. einen Hinweis auf Art der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
11. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
12. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Wahlausschuss.“

4. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Personen, deren Geschlechteridentität nicht oder nicht vollständig mit dem bei Geburt anhand der äußeren Merkmale im Geburtenregister eingetragenen Geschlecht übereinstimmt (Transidentität) oder die eine binäre Geschlechtszuordnung ablehnen (Intersexualität) können unter den folgenden Voraussetzungen unter dem selbst gewählten Vornamen kandidieren:“

6. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „verspätetet“ durch das Wort „verspätet“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Kennzeichnen“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden im letzten Halbsatz die Worte „oder der“ durch die Worte „oder er“ ersetzt.
9. § 15 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Antrag auf Briefwahl im Rahmen einer Urnenwahl ist in Textform beim Wahlausschuss zu beantragen. Dieser muss bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Stichtag eingegangen sein.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Briefwahl bei der Onlinewahl**

Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl nicht zulässig.“

11. In § 20 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Wahlausschuss darf den Losentscheid durch ein geeignetes Verfahren der Wahlsoftware ersetzen. Satz 1 und 2 gilt für die Zuteilung der Sitze auf Nachrückerinnen und Nachrücker entsprechend.“

12. § 23 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

- „1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe bzw. Stimmabgaben,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel bzw. Stimmabgaben und
5. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.“

13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

14. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

15. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 6. Februar 2025

Anja Köhl

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck